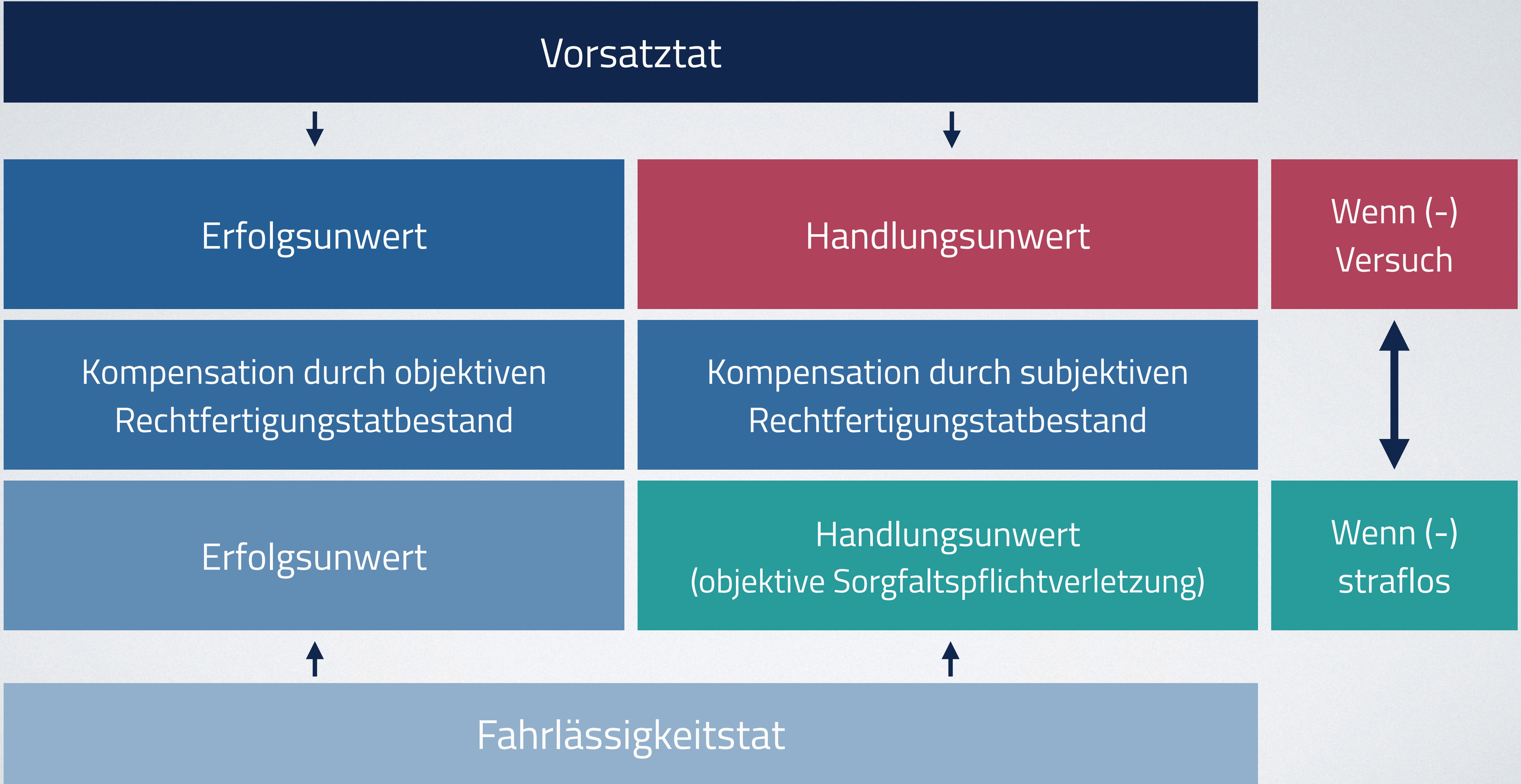


Strafrecht AT

Rechtswidrigkeit und Schuld beim fahrlässigen Begehungsdelikt



Schuld

Schuldfähigkeit
(§§ 19, 20 StGB)

Subjektive Fahrlässigkeit
(Fahrlässigkeitsschuld)

Entschuldigungsgründe
(u.a. Unzumutbarkeit
normgemäßen Verhaltens)

Subjektive
Sorgfaltspflichtverletzung

Subjektive Voraussehbarkeit des
wesentlichen Kausalverlaufs und
Erfolgseintritts

- Ohne **Erfolgsunrecht** fehlt es an einem konstitutiven Element der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit; das verbleibende Handlungsunrecht genügt nicht, um eine Strafbarkeit zu begründen.
 - Daraus wird teilweise abgeleitet, beim fahrlässigen Erfolgsdelikt dürften subjektive Rechtfertigungselemente fehlen.
 - Die Gegenauffassung fordert zumindest einen „generellen Abwehrwillen“ und sieht die Tat als nicht gerechtfertigt an, wenn ein solcher fehlt; als „fahrlässiger Versuch“ sei die Tat nicht strafbar.
- Die **subjektive Fahrlässigkeitsseite** erfordert, dass der Täter bei der Begehung der Tat nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage war, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen und die Tatbestandsverwirklichung vorauszusehen. Zur subjektiven Voraussehbarkeit gehört die individuelle Voraussehbarkeit des wesentlichen Kausalverlaufs.
- **Definition:** „Fahrlässig handelt, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg herbeigeführt hat.“